

Steueramnestie und Selbstanzeige – Hüst oder hott?



Von Dr. iur. Reto Sutter, LL.M.
Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte
Voillat Facincani Sutter & Partner
Zürich

Nach mehreren Diskussionen über eine Steueramnestie führte die Schweiz am 1. Januar 2010 die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die straflose Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung ein. Damit kann sich jeder Steuerpflichtige einmal im Leben straffrei aus der Steuerhinterziehungsfalle befreien. Obwohl viele Experten davon ausgingen, die straflose Selbstanzeige sei eine gesetzgeberische Totgeburt, haben zwischenzeitlich über 30'000 Personen ihre Steuerhinterziehung angezeigt.

Die Steueramnestie 2017/18?

Der Gesetzgeber entschied sich bei der Einführung der straflosen Selbstanzeige ausdrücklich gegen die Durchführung einer Steueramnestie. Dennoch denkt der Bundesrat heute über eine Steueramnestie nach. Der Sinneswandel steht im Zusammenhang mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) von steuerrelevanten Daten mit dem Ausland. Die ersten Daten sollen im September 2018 ausgetauscht werden. Der AIA bedeutet nicht nur die Lieferung von Daten ins Ausland, sondern ebenso, dass die Schweizer Steuerbehörden entsprechende Finanzinformationen aus dem Ausland

erhalten. Darunter dürften auch Informationen über bisher nicht deklarierte Konten von Schweizern im Ausland sein. Um den Übergang zum, zumindest im internationalen Verhältnis, gläsernen Steuerpflichtigen zu erleichtern, ist die Diskussion über die Steueramnestie nun neu aufgeflammt. Scheinbar wird die straflose Selbstanzeige als in dieser Situation unzulänglich betrachtet und soll durch eine «generelle Steueramnestie» ergänzt werden. Dabei sind die Voraussetzungen und der Umfang einer eventuellen Steueramnestie 2017/18 noch völlig offen.

Bisherige Steueramnestien

In der Geschichte der modernen Schweiz wurden in den Jahren 1940, 1944 und 1969 auf Bundesebene drei umfassende Steueramnestien durchgeführt. Dabei waren jeweils die Steuern aller drei staatlichen Ebenen betroffen. Es entfielen sämtliche mit einer Hinterziehung verbundenen Rechtsfolgen, also sowohl Nachsteuer als auch Strafsteuer und allfällige weitere Sanktionen.

Diskussion zur Steueramnestie bis 2008

Bereits seit den 1980er Jahren gab es wiederholt parlamentarische Vorstösse, um eine generelle Steueramnestie durchzuführen. Damit wollte man hauptsächlich dem Fiskus bisher unversteuertes Substrat zuführen. Gleichzeitig gab es Bemühungen, im Zuge einer Steueramnestie die Steuerstrafbestimmungen und der Steuererfassungspraxis zu verschärfen. Der Bundesrat wehrte sich erfolgreich gegen eine generelle Steueramnestie. Er sah darin einen Einbruch in die bestehende Rechtsordnung und ein Eingeständnis der Machtlosigkeit des Staates, Steuerwiderhandlungen aufzudecken. Stattdessen entschied er sich, die straflose Selbstanzeige einzuführen.

Straflose Selbstanzeige und Amnestie

Die straflose Selbstanzeige wird häufig als «kleine Amnestie» bezeichnet. Diese Bezeichnung geht vermutlich auf die Abschwächung des Projekts «Steueramnestie» zur einmalig straflosen Selbstanzeige zurück. Die straflose Selbstanzeige ist allerdings keine Steueramnestie, sondern weicht

in wesentlichen Punkten davon ab. «Steueramnestie bedeutet Strafflosigkeit für bisher ungenügende Versteuerung. Sie besteht darin, dass für freiwillig neu angegebene Steuerwerte keine Nachzahlungen für bis dahin vorenthaltene Steuern gefordert und keine Strafen auferlegt werden und beruht auf der Voraussetzung, dass sich der Steuerpflichtige bei neuen Einschätzungen der Besteuerung für die neu angegebenen Werte unterzieht.» Bei der Steueramnestie verzichtet der Fiskus regelmässig bei allen Steuerzahlern, die die Amnestie in Anspruch nehmen, auf die Erhebung von Nachsteuern, Verzugszinsen und Bussen. Sie ist, anders als die straflose Selbstanzeige, unpersönlich und zeitlich strikt begrenzt. Die straflose Selbstanzeige hat zwar viele Ähnlichkeiten mit der Amnestie. Hier wie dort verzichtet der Staat auf seinen Strafverfolgungsanspruch, wenn spezifische Voraussetzungen erfüllt sind. Allerdings verzichtet der Fiskus bei der straflosen Selbstanzeige nur auf die Erhebung einer Busse. Die Nachsteuer samt Verzugszins bleiben geschuldet.

Handlungsbedarf

Auf den ersten Blick erscheint also dem Steuerdelinquenten die Steueramnestie attraktiver, weil er dort in der Regel auch die Nachsteuer und den Verzugszins nicht bezahlen muss und sich daher kostengünstiger legalisieren kann. Allerdings ist nicht nur der Umfang einer eventuellen Steueramnestie 2017/18 offen, sondern auch die Frage, ob dabei tatsächlich, neben der Busse, auch auf Nachsteuern und Verzugszinsen verzichtet werden wird. Zudem ist auch unklar, ob die Steueramnestie übrige, im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung begangene Straftaten regularisiert. Darüber hinaus bleibt das Entdeckungsrisiko hinsichtlich dieser Werte bis zu der eventuellen Durchführung einer Steueramnestie bestehen. Daher bleibt es bei der Empfehlung, trotz Diskussionen über eine eventuelle Steueramnestie von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch zu machen und die Offenlegung unversteuerten Vermögens an die Hand zu nehmen.

sutter@vfs-partner.ch
www.vfs-partner.ch